

# Arbeitsvertrag

Zwischen

---

---

---

---

- nachfolgend Arbeitgeber -

und

---

---

---

---

- nachfolgend Arbeitnehmerin -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

---

## § 1 Vertragsgegenstand

Mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ wird die Arbeitnehmerin im Unternehmen des Arbeitgebers als Bürohilfskraft eingestellt. In den Tätigkeitsbereich fallen alle Hilfsarbeiten die im Rahmen des Bürobetriebs anfallen.

Das Unternehmen behält sich vor, erforderlichenfalls der Arbeitnehmerin bei gleicher Vergütung eine andere zumutbare Arbeit zuzuweisen, die den Kenntnissen der Arbeitnehmerin entspricht.

## § 2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist beidseitig kündbar mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, innerhalb der jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen kündigen kann ohne Angabe von Gründen.

## § 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist monatlich variabel und richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, aus dringenden betrieblichen Erfordernissen eine Änderung der Arbeitszeiteinteilung vorzunehmen.

## § 4 Vergütung

Die Arbeitnehmerin erhält für ihre vertragliche Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von EUR \_\_\_\_ brutto. Die Vergütung ist fällig jeweils am 3. Werktag des Folgemonates durch Überweisung auf das Konto der Arbeitnehmerin bei der \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_, Konto \_\_\_\_\_

## § 5 Arbeitsverhinderungen

Bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder sonstige Gründe ist die Arbeitnehmerin verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.

Eine Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ist ab dem dritten Tage durch Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen, aus der sich die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, muss die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber ebenfalls unverzüglich informieren und am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der ersten ärztlichen Bescheinigung eine Folgebescheinigung vorlegen.

## § 6 Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erhält die Arbeitnehmerin die Gehaltsfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen entsprechend den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## § 7 Urlaub

Die Arbeitnehmerin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von 30 Arbeitstagen. Sie erhält für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses 1/12 des zustehenden Jahresurlaubs. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Urlaub wird in Abstimmung mit dem Unternehmen festgelegt, wobei die Wünsche der Arbeitnehmerin angemessen berücksichtigt werden. Im eigenen Interesse sollte die Arbeitnehmerin ihre Urlaubswünsche rechtzeitig absprechen.

## § 8 Verschwiegenheit

Die Arbeitnehmerin ist zur Verschwiegenheit aller Betriebsinternas, Mandanteninformationen persönlichen Verhältnisse der Mitarbeiter und Vorgesetzten auch nach der Vertragsbeendigung verpflichtet. Sie verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können.

Die Verletzung der Schweigepflicht stellt auf jeden Fall einen sofortigen, fristlosen Kündigungsgrund dar, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich durch ihre Unterschrift auf einem gesonderten Formblatt, den Datenschutz gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu wahren.

## § 9 Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält, die die Vertragsparteien bei deren Kenntnis geregelt hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter des Arbeitgebers. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

Wörrstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Arbeitnehmerin)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

MUSTER